

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 34.

München, den 17. Juli 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. Juli 1883, die Anwendung des Reichs-Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881 betr. —
 Hofdienst-Nachricht. — Hofstaat Ihrer Majestät der Königin-Mutter. — Ordens-Verleihungen. — Königlich
 Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Verchtigung.

Rr. 10,156.

Bekanntmachung, die Anwendung des Reichs-Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881 betr.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 28. Mai l. J. beschlossen:

„Brieft, in welchen der Aussteller erklärt, dem Empfänger einen bestimmt angegebenen Betrag nach Maßgabe einer beigefügten, mit Stempel versehenen Rechnung gutgeschrieben zu haben, unterliegen dem Stempel nach der Tarifnummer 4^b des Reichs-Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881, wenn die gutgeschriebene Forderung aus einem Anschaffungsgechäft über Wechsel, Coupons, Dividendscheine oder Wertpapiere entstanden ist.“

Dies wird zur entsprechenden Wahrnehmung hiemit bekannt gegeben.

München, den 10. Juli 1883.

Dr. v. Riedel.

Der General-Sekretär,
 Ministerialrath Seiger.